

2 K 882/11.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis & Kellmann, Richard-Wagner-  
Straße 14, 50674 Köln,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland , vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 19. Januar 2012, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verbeek-Vienken als  
Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin ihr Begehren, die Beklagte zu verpflichten sie als  
Asylberechtigte anzuerkennen, zurückgenommen hat, wird das Verfahren  
eingestellt.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 07. Juni 2011 verpflichtet, hinsichtlich der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist, soweit die Klage nicht zurückgenommen worden ist, hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostenschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die am 1964 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit. Sie flog eigenen Angaben zufolge am 27. Mai 2010 legal unter Verwendung ihres eigenen Passes vom Flughafen Imam Khomeini in Teheran nach Istanbul. Dort habe sie sich 6 Tage lang aufgehalten und sei dann auf Geheiß des Schleusers mit einem Bus nach Kusadasi gefahren. Von dort aus sei sie mit einem Schlauchboot auf die griechische Insel Samos gebracht worden und mit einem Schiff nach Athen gereist. Von Athen aus sei sie nach Frankfurt am Main geflogen.

Am 22. Juni 2010 stellte sie einen Asylantrag.

Zur Begründung des Asylantrages gab sie im Rahmen ihrer Anhörung am 20. Juli 2011 im Wesentlichen an, sie habe am Ashura-Tag dem 6.10.1388 (27.12.2009) wie alle anderen Asylbewerber auch an einer Demonstration teilgenommen. Es sei ein lustiger, problemloser Tag gewesen. Doch am 15. Bahman habe sie ein Flugblatt gesehen, auf dem sie abgebildet worden sei. Sicherheitskräfte hätten diese Flugblätter aus einem Auto heraus verteilt. Ihr Sohn habe eines der Flugblätter an sich genommen. Hierauf sei sie und ihre Freundin in einer Menschenmenge zu sehen und sie und ihre Freundin seien rot markiert worden. Darunter habe gestanden: "Wir bitten um Mitteilung, falls Sie Informationen über diese Personen haben". Sie habe das Flugblatt sofort vernichtet, da sie Angst gehabt habe, ihr Schwiegersohn, der bei der Hisbollah sei, könne sie denunzieren.

In der Folgezeit sei sie nicht mehr zur Arbeit gegangen, sondern zu ihrer Schwester nach Zanjan in das Dorf . . . . . Dort habe sie drei Monate verbracht, um abzuwarten. Ihr Bruder habe ihr geraten in die Türkei auszureisen und habe einen Schlepper für sie besorgt.

Mit Bescheid vom 7. Juni 2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG nicht vorliegen. Es forderte die Klägerin zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung auf und drohte ihr im Fall der Nichteinhaltung die Abschiebung in den Iran an. Zur Begründung ist ausgeführt, dass der Vortrag der Klägerin nicht glaubhaft sei, da sie ein nicht authentisches Beweismittel vorgelegt habe.

Der Bescheid wurde am 15. Juni 2011 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 28. Juni 2011 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben.

Sie trägt zur Begründung ihrer Klage weiter vor, sie sei zum christlichen Glauben konvertiert. Diesbezüglich legt sie eine Taufurkunde des „Blessed New Life Ministry“ vom 02. April 2011 vor.

In der mündlichen Verhandlung beantragt die Klägerin, nachdem sie ihr Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigte nicht mehr aufrechterhalten hat,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 7. Juni 2011 zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sowie

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertretene Beklagte begehrt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die in der Gerichtsakten aufgelisteten Unterlagen zur Lage im Iran Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe:**

Hinsichtlich des Begehrens der Klägerin, die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, da sie einen dahingehenden Antrag in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestellt und die Klage insoweit zurückgenommen hat.

Im Übrigen führt die zulässige Klage, über die das Gericht trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne, zum Erfolg.

Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Juni 2011 ist, soweit angefochten, in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Dabei sind im Fall der Klägerin zunächst die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt. Sie hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I. S. 162) durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den

Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist; entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zwar weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht allerdings über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylVfG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz

3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt ferner, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, das heißt unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht.

Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Insoweit ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für ihn nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Hat der Ausländer in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, so greift zu seinen Gunsten zwar nicht der zum Asylrecht entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften

Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, juris).

Im vorliegenden Verfahren kann es offen bleiben, ob der Klägerin Flüchtlingschutz aufgrund einer von ihr behaupteten Demonstrationsteilnahme zustehen kann. Die Klägerin kann sich nämlich darauf berufen, dass ihr Nachfluchtgründe in Form des Übertritts zum christlichen Glauben zur Seite stehen. Dem steht § 28 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen, da er in dieser Stringenz nur für Asylanerkennung gilt (vgl. Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz § 28 Rdnr. 51). Nach § 28 Abs. 1 a AsylVfG kann eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung und Ausrichtung ist. Vorliegend kann es offen bleiben, ob sich die Klägerin bereits im Iran in dem Umfang mit dem christlichen Glauben beschäftigt hat, dass von einer bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung die Rede sein kann, denn die Voraussetzungen der Fortsetzung einer im Heimatland begründeten Überzeugung ist in § 28 Abs. 1 a AsylVfG nur beispielhaft genannt. Ein Ausschluss der selbst beschaffenen Nachfluchtgründe findet auch dann nicht statt, wenn der Asylbewerber den Nachfluchtbestand aus einer inneren Überzeugung und nicht aus bloß asyltaktischen und damit missbräuchlichen Gründen geschaffen hat. Vorliegend ist die erkennende Kammer jedoch davon überzeugt, dass die Klägerin aus innerer Überzeugung zum christlichen Glauben gewechselt ist. Dies wird zum einen dadurch belegt, dass sie – wie sie dem Gericht glaubhaft berichtet hat – sich eingehend mit den christlichen Glaubensgrundsätzen beschäftigt hat und dass sie regelmäßig die Gottesdienste besucht. Diesbezüglich hat die Klägerin auch eine Bescheinigung des Pfarrers der katholischen Pfarrgemeinde . in vorgelegt, dass sie regelmäßig an Gottesdiensten teilnimmt. Das Gericht ist ebenfalls davon überzeugt, dass die Klägerin, wie sie auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, ihren christlichen Glauben auch bei einer Rückkehr in den Iran nicht aufgeben, sondern weiter verfolgen würde.

Ist die Klägerin aber mit dem Vortrag, sie sei von dem moslemischen Bekenntnis zum christlichen Glauben übergetreten, nicht ausgeschlossen, so muss dieser Umstand dazu führen, dass ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt wird. Denn ihr droht für den Fall ihrer Rückkehr in den Iran nach Einschätzung der erkennenden Kammer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahr für ihr Leben und ihre Freiheit.

So führt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 28. Juli 2010 aus: "Konvertiten droht Verfolgung und Bestrafung, bis hin zur Todesstrafe.... Missionierende Angehörige auch von Buchreligionen werden verfolgt und hart bestraft, ihnen kann als „*Mohareb*“ sogar eine Verurteilung zum Tode drohen. ...Die Suche nach bzw. die Verfolgung von Konvertiten und Missionaren erfolgt nicht strikt systematisch, sondern stichprobenartig."

Insoweit schließt sich die Kammer auch der in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Urteil vom 02.11.2010 – 2199/09.A – in juris m.w.N.) geäußerten Überzeugung an, welches ausführt: "Die Kammer bewertet die einschlägigen Erkenntnisse sachverständiger Stellen dahin gehend, dass konvertierte Muslime seit etwa sechs Jahren öffentliche christliche Gottesdienste nicht mehr besuchen können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, festgenommen und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen zu Haftstrafen verurteilt zu werden. Zum Hintergrund dieser Entwicklung ist zunächst festzuhalten, dass die Hinwendung zum christlichen Glauben und die christliche Missionstätigkeit im Iran nicht deshalb verfolgt werden, weil die Ausübung der persönlichen Gewissensfreiheit und die rein persönliche, geistig-religiöse Entscheidung für einen anderen Glauben bekämpft werden soll. Bekämpft werden soll die Apostasie vielmehr, soweit sie als Angriff auf den Bestand der Islamischen Republik Iran gewertet werden kann. Der politische Machtanspruch der im Iran herrschenden Mullahs ist absolut. Dieser Machtanspruch ist religiös fundiert, d.h. die iranischen Machthaber verstehen die Ausübung der politischen Macht als gleichsam natürliche Konsequenz ihrer Religion. Deshalb ist - weil dies den Gesetzen des Islam entspricht - religiöse Toleranz der jüdischen und christlichen Religionsgemeinschaften nur solange vorgesehen, wie deren Angehörige sich dem unbedingten religiösen und politischen Herrschaftsanspruch unterwerfen. Ein

Ausbreiten dieser (Buch-)Religionsgemeinschaften in das "muslimische Staatsvolk" hinein kann demgegenüber den im Iran bestehenden Führungsanspruch der Mullahs in Frage stellen. Letztere differenzieren nämlich nicht zwischen Politik und Religion und übertragen diese Gleichsetzung auf andere Religionsgemeinschaften, denen sie unterstellen, ebenfalls Politik im religiösen Gewande zu betreiben. Vgl. DOI, Auskünfte vom 6. Dezember 2004 an das Sächs. OVG (585), vom 22. November 2004 an das VG Kassel (550), vom 11. Dezember 2003 an das VG Wiesbaden (494) und vom 20. Dezember 1996 an das VG Leipzig (181). Während die traditionellen, ethnisch geprägten christlichen Glaubensgemeinschaften, die armenisch-orthodoxe, armenisch-evangelische, die römisch-katholische und die assyrisch-chaldäische Kirche ihren Glauben im Iran überwiegend unbehelligt praktizieren können, stellt sich die Situation der demgegenüber auch für muslimische Konvertiten offenen Gemeinden im Iran, zu denen der Kläger als Apostat allein Zugang hätte, anders dar. Nach dem von dem Bundesamt im Januar 2005 erstellten "Sonderbericht über die Situation christlicher Religionsgemeinschaften im Iran" (Sonderbericht) hatte sich die Situation der christlichen Gemeinden im Iran, insbesondere auch der "Assembly of God", nach der Ermordung von fünf Priestern zwischen 1990 und 1996 zwar zunächst unter der Präsidentschaft Khatamis deutlich entspannt. Im Sommer 2004 wurden jedoch bei einem Treffen von Referenten und Priestern in Karadj 86 Personen festgenommen und inhaftiert. 76 Personen wurden nach kurzer Befragung am gleichen Tag entlassen, die restlichen zehn Personen wurden über 72 Stunden zu Zusammensetzung, Kreis der Angehörigen und Arbeitsweise der Gemeinde befragt. Unter den Inhaftierten war auch der Priester Q, der weiter inhaftiert blieb. Seit diesem Ereignis werden keine Taufen von Muslimen vorgenommen und ehemalige Muslime besuchen keine Gottesdienste mehr. Hinzu kommt, dass im Mai 2004 die Familie des Pastors Z in D anlässlich eines privaten Treffens mit zwölf Gläubigen verhaftet worden ist. Die Familie ist zwar nach zehn Tagen wieder entlassen worden, der christliche Hauskreis wurde aber aufgelöst, und Herr Z musste seine Tätigkeit als Priester einstellen. Vgl. Sonderbericht des Bundesamtes, S. 13 ff. (17); vgl. hierzu auch Auswärtiges Amt (AA), Lagebericht vom 29. August 2005, S. 19; AA, Auskunft vom 15. Dezember 2004 an das Sächs. OVG (40463). Diese Erkenntnisse werden durch die Angaben im Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) "Christen und

Christinnen im Iran" vom 18. Oktober 2005 (Themenpapier) bestätigt. Aus diesem Papier ergibt sich darüber hinaus, dass die Mitglieder evangelikaler Gemeinden gezwungen werden, Ausweise bei sich zu tragen. Zusammenkünfte sind nur sonntags erlaubt und teilweise werden die Anwesenden von Sicherheitskräften überprüft. Die Kirchenführer sollen vor jeder Aufnahme von Gläubigen das Informationsministerium und die islamische Führung benachrichtigen. Kirchenoffizielle müssen ferner Erklärungen unterschreiben, dass ihre Kirchen weder Muslime bekehren noch diesen Zugang in die Gottesdienste gewähren. Konvertiten müssen, sobald der Übertritt Behörden bekannt wird, zum Informationsministerium, wo sie scharf verwarnt werden. Durch diese Maßnahmen soll muslimischen Iranern der Zugang zu den evangelikalen Gruppierungen versperrt werden. Sollten Konvertiten jedoch weiter in der Öffentlichkeit auffallen, beispielsweise durch Besuche von Gottesdiensten, Missionsaktivitäten oder Ähnlichem, können sie mit Hilfe konstruierter Vorwürfe wie Spionage, Aktivitäten illegaler Gruppen oder anderen Gründen vor Gericht gestellt werden. Als Beispiel solcher staatlicher Willkür wird der Fall des bereits 1980 konvertierten Moslems Q angeführt. Er wurde, wie oben ausgeführt, anlässlich der Zusammenkunft in Karadj im Sommer 2004 verhaftet und später wegen Handlungen gegen die nationale Sicherheit und wegen Verschleierung der Religionszugehörigkeit angeklagt. Trotz entlastender Beweise wurde er zu drei Jahren Haft verurteilt. Verschiedene Gerichtsangestellte äußerten im Februar 2005, dass Q Angehöriger einer Untergrundkirche sei. Der Sprecher der iranischen Justiz gab demgegenüber im Mai 2005 an, Q werde wegen Mitgliedschaft in politischer Gruppierung während seiner Armeezeit bestraft. Dem Themenpapier zufolge werden darüber hinaus in neuerer Zeit mehrfach protestantisch-freikirchliche Treffen aufgelöst mit der Begründung, es handle sich um politisch illegale Gruppierungen. Konvertiten sind ferner wegen der Vermutung einer regimekritischen Haltung in erhöhtem Maße gefährdet. Auch in jüngerer Zeit sind weitere Verfolgungen von Konvertiten bekannt geworden. So weist das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 24. März 2006 (S. 19) darauf hin, dass am 22. November 2005 U, ein Konvertit, der als Pastor einer Hausgemeinde in H1 tätig war, von Unbekannten ermordet worden ist. Nach dem vom Kläger vorgelegten Bericht "Was bedeuten die Vorschriften der Scharia für Christen" der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte - Deutsche Sektion wurden am 2. Mai 2006 das als Jugendlicher

zum Christentum übergetretene Mitglied einer Pfingstler-Gemeinde in H2 (Provinz H3) und am 24. April 2006 der Konvertit I festgenommen. Nach dem aktualisierten "Welt-Verfolgungs-Index" des christlichen Hilfswerks "Open Doors", auf den das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 24. März 2006 hinweist, steht der Iran für das Jahr 2006 unter 50 Ländern an dritter Stelle der Verfolger-Staaten, nachdem er in den beiden Jahren zuvor noch auf Rang 5 notiert worden war. Nach diesem Bericht hat es nach der Wahl Ahmadinedschads zum Präsidenten im Juni 2005 eine Welle der Christenverfolgung gegeben. Die Behörden seien angewiesen worden, gegen christliche Hausgemeinden hart vorzugehen. Am 10. Dezember 2006 wurden nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juli 2007 (S. 17) 14 Christen, bei denen es sich um Konvertierte handeln soll, in Teheran, Karaj und Rasht ohne ersichtlichen Grund verhaftet. In dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ausländer, Aussiedler und Asylsuchende" der Evangelischen Kirche von L aus Dezember 2006 (mit Schreiben vom 16. Januar 2007 an den VGH Baden-Württemberg übersandt) ist ausgeführt, dass Konvertiten dort, wo der Islam Staatsreligion und tragende Säule der staatlichen Ordnung und Gesellschaft ist (z.B. Iran), nicht am sonntäglichen Gottesdienst einer christlichen Gemeinde teilnehmen und nicht offen mündlich oder schriftlich Zeugnis von ihrem Glauben ablegen könnten. Diese Beschränkungen betreffen sogar den familiären und nachbarschaftlichen Bereich (S. 7). Das traditionelle islamische Recht und die islamisch geprägten Gesellschaften duldeten Konvertiten faktisch nur dann, wenn diese als "Scheinmuslime" lebten (S. 9). Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die vorliegenden Auskünfte und Berichte die Verfolgungssituation der genannten protestantischen Gemeinden im Iran möglicherweise nur unvollständig wiedergeben. Einer Auskunft von amnesty international an das Sächsische OVG vom 21. Juli 2004 zufolge stehen die christlichen Gemeinden unter starkem Druck und geben keine genaue Auskunft über ihre Situation, um jede öffentliche Aufmerksamkeit zu vermeiden. Für ein solches Informationsverhalten sprechen auch die Vorgänge, die der Ermordung protestantischer Geistlicher 1994 vorausgegangen waren. Ende 1993 hatte nämlich der armenisch-protestantische Bischof N öffentlich über intensive Verfolgungen protestantischer Iraner und Iranerinnen berichtet. Daraufhin forderten die Behörden alle Vertreter christlicher Glaubensgemeinschaften auf, schriftlich zu bestätigen, dass sie keinen Repressionen ausgesetzt seien. Diese

Bestätigungen wurden an Menschenrechtsgruppierungen gesandt. Bischof N und andere Vertreter evangelikaler Gruppierungen verweigerten die Bestätigung. Bischof N und sein Nachfolger verschwanden und wurden wenig später tot aufgefunden (vgl. SFH, Themenpapier vom 18. Oktober 2005). Das Kompetenzzentrum Orient-Okzident der K-Universität N1 führt in seinem Gutachten vom 28. Februar 2008 an das VG Mainz folgendes aus: Die Lage der evangelisch-freikirchlichen Gemeinden im Iran sei prekär. Sie stünden unter strikter Überwachung der iranischen Sicherheitsorgane und Behörden. Alle Gemeindemitglieder müssten mit Ausweisen ausgestattet werden, die mit sich zu führen seien und von denen die iranischen Behörden Fotokopien einforderten. Die Behörden erhielten Mitgliederlisten. Neuaufnahmen von Mitgliedern seien beim Ministerium für Information und islamische Rechtleitung zu beantragen. Die Versammlungsorte der Gemeinden und ihre Besucher würden kontrolliert. Allerdings werde das Verbot der Missionierung wegen des Selbstverständnisses der evangelikal-freikirchlichen Gemeinden nicht beachtet. Da die Gemeinden in Kontakt mit dem Ausland stünden und von dort auch finanzielle Unterstützung erhielten, würden ihre Mitglieder häufig unter Spionageverdacht und unter dem Vorwurf der Konspiration gegen die islamische Republik o.ä. verhaftet, sodass auf den ersten Blick kein Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche bestehe und die Verfolgung nicht als religiöse wahrgenommen werde. Zwar würden die Verhafteten meist nach einigen Wochen wieder freigelassen, Folterungen kämen aber regelmäßig vor. Selbst der Zugang zu Hauskirchen und hauskirchlichen Kreisen sei zumindest stark erschwert, zumal hier aufgrund der dichten sozialen Kontrolle stets die Gefahr bestehe, dass die Konversion und die religiöse Betätigung nach außen drängen. Aus diesem Grunde seien zum Christentum konvertierte Muslime in der Regel genötigt, ihren christlichen Glauben zu verleugnen und nach außen hin den Anschein zu erwecken, (weiterhin) schiitische Muslime zu sein, und weiterhin an islamischen Riten teilzunehmen. Hinzu kommt, dass sich die Situation aktuell weiter verschärft. Das Kabinett unter Ahmadinedschad hat einen inzwischen dem Parlament in Teheran vorliegenden Gesetzesentwurf beschlossen, der u.a. für die Apostasie eines Moslems, der in einer muslimischen Familie aufgewachsen ist, zwingend die Todesstrafe (als Hadd-Strafe) ausweist (vgl. den Artikel "Todesstrafe auf Apostasie?" in der FAZ vom 28. Februar 2008 und "Aktuelle Meldungen" der Deutschen Evangelischen

Allianz vom selben Tag, [www.ead.de](http://www.ead.de)). Vgl. hierzu näher OVG NRW, Beschlüsse vom 30. Juli 2009, a.a.O.“ Diese Einschätzung wird auch durch die neuesten Zeitungsberichte – wie z.B. in „Die Welt“ vom 14. September 2011 „Todesurteil wegen des falschen Glaubens“ bestätigt.

Soweit ist es beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Iran nicht mehr – wie sie dies hier in Deutschland praktiziert – regelmäßig an religiösen Riten wie z.B. öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen könnte, ohne dass ihr Festnahme und Inhaftierung drohten. Der Klägerin steht somit ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Des Weiteren ist die das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben. Diese Entscheidung wird insoweit vom Klagegehren der Klägerin umfasst, da sie ungeachtet dessen, dass sie das § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG betreffende Verpflichtungsbegehren lediglich hilfsweise verfolgt, eine vollständige Aufhebung der Entscheidung der Beklagten erstrebt. Die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Behörde ist deshalb aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG bestehen, zu unterbleiben hat. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Vorliegend ist – wie ausgeführt – der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen, nicht in Betracht kommt, so dass die Klägerin zu Recht ihr Begehren nur hilfsweise verfolgt. Ungeachtet dessen ist aber die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmung abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach von einer Entscheidung abgesehen werden kann, dafür, dass

der Behörde diesbezüglich Ermessen eingeräumt ist und sie von daher berechtigt ist, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2–5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Asylenerkennung eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2–5 und Abs. 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu den für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf seine Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in den Fällen der Asylenerkennung dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1–5 und Abs. 7 AufenthG abzusehen ist.

Demzufolge ist – wie beantragt – die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2–5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten der Klägerin bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Des Weiteren erweist sich die der Klägerin gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts. Dabei steht vorliegend dem Erlass einer Abschiebungsandrohung grundsätzlich nicht entgegen, dass bei der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Dies folgt aus § 59 Abs. 3 AufenthG, der die Abschiebungsmöglichkeit eines Ausländers, bei dem ein Abschiebungsverbot vorliegt, regelt und ausdrücklich festschreibt, dass bei ihm nicht vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden kann. Allerdings schreibt § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG weiter vor, dass in derartigen Fällen in der Abschiebungsandrohung die Staaten zu bezeichnen sind, in die der Ausländer abgeschoben werden darf. Nicht

### **Rechtsmittelbelehrung**

Das Urteil ist unanfechtbar soweit das Verfahren betreffend die Anerkennung als Asylberechtigter nach der insoweit erfolgten Rücknahme der Klage eingestellt und über die Verfahrenskosten entschieden wurde (§§ 80 AsylVfG, 92 Abs. 3 S. 2 VwGO, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen können die Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Iminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.